

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Erding nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens Hochwasserschutz Bleichbach der Gemeinde Moosinning; Ergebnis der UVP-Vorprüfung**

Die Gemeinde Moosinning hat beim Landratsamt Erding einen Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung des Vorhabens zum Hochwasserschutz Bleichbach der Gemeinde Moosinning gestellt.

Gemäß §§ 5 Abs.1, 7 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2 und 4 UVPG i. V. m. Nrn. 13.13 und 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, begründet sich wie folgt:

Die Verfügbarkeit und Qualität der natürlichen Ressource Wasser wird nicht beeinflusst. Wasserschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz stellen gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG dar. Sonstige wasserwirtschaftliche Schutzgüter werden ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen im Bereich der sog. Feldstrecke werden aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig beurteilt und sind dazu geeignet, die an anderen Standorten entstehenden Eingriffe im Rahmen des Vorhabens zu kompensieren.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG überprüft.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite der Gemeinde Moosinning unter <https://www.moosinning.de/aktuelles> eingestellt.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 42-2/Wasserrecht, Freisinger Str. 67, 85435 Erding, Email: [wasserrecht@lra-ed.de](mailto:wasserrecht@lra-ed.de), eingeholt werden.

Landratsamt Erding, den 30.09.2022  
Sachgebiet 42-2 – Wasserrecht  
Az.: 42-2/6451 W-2021-10080